

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen (BFR)

17. November 2025

Inhaltsübersicht

I.	Zuständigkeiten und Organisation	2
	Art. 1 Gegenstand	2
	Art. 2 Bestattungswesen	2
	Art. 3 Friedhofswesen	2
II.	Bestattungswesen	3
	Art. 4 Wahl der Bestattungsart und Anordnen der Bestattung	3
	Art. 5 Ort und Zeitpunkt der Beisetzung	3
	Art. 6 Einsargung und Überführung	3
	Art. 7 Aufbahrung	4
	Art. 8 Durchführung der Bestattung	4
	Art. 9 Friedhofskapelle	4
	Art. 10 Bestattung Auswärtiger	4
	Art. 11 Besondere Grabfelder für Angehörige einer Religionsgemeinschaft	5
III.	Friedhofswesen	5
	Art. 12 Friedhofsanlagen	5
	Art. 13 Öffnungszeiten	5
	Art. 14 Ruhe und Ordnung	5
	Art. 15 Grabbelegung	6
	Art. 16 Grabfelder, Grabfeldarten	6
	Art. 17 Familiengrabstätten	7
	Art. 18 Ruhefristen	7
	Art. 19 Grabzeichen	8
	Art. 20 Zeitpunkt und Art der Aufstellung eines Grabzeichens	8
	Art. 21 Masse der Grabzeichen	9
	Art. 22 Vorbereitung für die Grabbepflanzung	9
	Art. 23 Grabpflegevertrag	9
	Art. 24 Selbstbepflanzung	10
IV.	Rechtsmittel	10
	Art. 25 Neubeurteilung	10
V.	Inkraftsetzung und Aufhebungen bisherigen Rechts	11
	Art. 26 Inkraftsetzung	11

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen (BFR)

Der Stadtrat

gestützt auf die Bestattungsverordnung (BesV), das Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Zürich sowie die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (BFVo) und die Gebührenverordnung (GebVo) der Stadt Wädenswil, erlässt:

I. Zuständigkeiten und Organisation

Art. 1 Gegenstand

Vorliegendes Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen (BFR) in der Stadt Wädenswil regelt den Vollzug der entsprechenden Verordnung.

Art. 2 Bestattungswesen

¹ Das Bestattungswesen ist eine Dienststelle der Abteilung Präsidiales und bildet das Bestattungsamt der Stadt Wädenswil.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a. Festsetzen von Ort und Zeitpunkt der Beisetzung sowie der Trauerfeier in Absprache mit den Angehörigen;
- b. die Organisation der Bestattung;
- c. die amtliche Publikation des Todesfalls (Personalien);
- d. die Bewilligung der Bestattung von Auswärtigen;
- e. die Regelung der Zusammenarbeit mit dem externen Krematorium;
- f. die Rechnungsstellung gemäss Gebührentarif.

³ Das Bestattungswesen kann diese Aufgaben oder Teile davon an Dritte übertragen.

Art. 3 Friedhofswesen

¹ Das Friedhofswesen ist eine Dienststelle der Abteilung Planen und Bauen und bildet den Friedhofsbetrieb der Stadt Wädenswil.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a. die allgemeine Aufsicht über die Friedhöfe sowie deren ordnungsgemässen Betrieb;
- b. die Planung, Nutzung, Pflege, Gestaltung sowie der Unterhalt der Friedhöfe, inklusive der Gebäude, der Gerätschaften und der Grabstätten;
- c. die Vergabe von Familiengrabstätten (Privatgräber);
- d. die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung;
- e. das Führen des Grabdossiers bzw. die Führung des Grabregisters;

- f. das Öffnen und Zudecken der Gräber sowie deren Unterhalt und Bepflanzung;
- g. die Beisetzung der Särge und Urnen/Asche in den Friedhöfen der Stadt Wädenswil;
- h. den Abschluss der Grabpflegeverträge (inkl. Selbstbepflanzung) und die entsprechende Rechnungsstellung;
- i. die Erteilung von Grabzeichenbewilligungen;
- j. die Anordnung von Grabaufhebungen, Verlängerung oder vorzeitige Auflösung von Familiengrabstätten;
- k. die Bewilligung von Urnenversetzung und -ausgrabung;
- l. die Bewilligung von Exhumierungen nach Art. 19 BFVo;
- m. die Rechnungsstellung gemäss Gebührentarif.

³Das Friedhofswesen kann diese Aufgaben oder Teile davon an Dritte übertragen.

II. Bestattungswesen

Art. 4 Wahl der Bestattungsart und Anordnen der Bestattung

¹Der Bestattungswunsch kann beim Bestattungswesen Wädenswil hinterlegt werden. Auf der Website der Stadt Wädenswil ist ein entsprechendes Formular aufgeschaltet.

²Das Bestattungswesen trifft alle Anordnungen im Zusammenhang mit der Bestattung in Absprache mit den Angehörigen.

³Für die Anordnung der Kremation bei fehlendem Bestattungswunsch oder Uneinigkeit (Art. 7 BFVo) ist das Bestattungswesen zuständig.

Art. 5 Ort und Zeitpunkt der Beisetzung

¹Das Bestattungswesen setzt den Ort und Zeitpunkt der Beisetzung sowie der Trauerfeier in Absprache mit den Angehörigen fest und vereinbart mit ihnen die weiteren Einzelheiten der Bestattung.

²Beisetzungen erfolgen von Montag bis Freitag. An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

Art. 6 Einsargung und Überführung

¹Die Einsargung der Verstorbenen und die Überführung vom Sterbeort zu den Aufbahrungsräumen wird durch ein externes Bestattungsunternehmen durchgeführt.

²Die Kosten werden für den Transport von Wädenswil ins beauftragte Krematorium und zurück sowie für gleichwertige Distanzen übernommen.

Art. 7 Aufbahrung

¹ Die Aufbahrung aller Verstorbenen kann in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs Eichweid-Wädenswil erfolgen.

² Eine Aufbahrung im Krematorium Nordheim ist bei anschliessender Kremation möglich.

³ Das Bestattungswesen ordnet auf Wunsch die Zuweisung von Verstorbenen zu einem der bestehenden Räume an.

⁴ Für Personen, die von der verstorbenen Person Abschied nehmen wollen, ist der Zugang zu den Aufbahrungsräumen in Absprache mit dem Friedhofsbetrieb möglich. Den Angehörigen wird auf Wunsch ein Schlüssel abgegeben.

⁵ Der Transport von den Aufbahrungsräumen zum Friedhof wird vom Bestattungswesen organisiert.

Art. 8 Durchführung der Bestattung

¹ Die Regelung der Bestattung auf einem städtischen Friedhof erfolgt in jedem Fall durch das Bestattungswesen.

² Allfällige zusätzliche Dienstleistungen ausserhalb der gängigen Praxis von Bestattungen werden nur in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit dem Bestattungs- und Friedhofswesen genehmigt. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten der Auftraggeberin oder des Auftraggebers.

Art. 9 Friedhofskapelle

¹ Die Friedhofskapelle im Friedhof Eichweid-Wädenswil ist die städtische Abdankungshalle und steht jeweils für die Trauerfeier zur Verfügung, unabhängig der Konfessionszugehörigkeit der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen.

² Es ist nicht erlaubt in der Friedhofskapelle Särge aufzubahren.

Art. 10 Bestattung Auswärtiger

¹ Wünschen Verstorbene, ohne letzten Wohnsitz in der Stadt Wädenswil und ohne Heimatberechtigung, eine Bestattung in der Stadt Wädenswil, ist ein Gesuch an das Bestattungswesen zu richten.

² Eine Bestattung auf einem der städtischen Friedhöfe ist möglich, sofern es die Platzverhältnisse zulassen und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die verstorbene Person muss einmal in Wädenswil gewohnt haben

- Angehörige wohnen in Wädenswil. Als Angehörige gelten Partnerinnen und Partner (Ehepartner/in, Lebenspartner/in), Kinder, Eltern und Geschwister der verstorbenen Person.

³ Für die Bestattung und die Grabstätte stellt das Bestattungs- und Friedhofswesen gestützt auf den Gebührentarif Rechnung.

Art. 11 Besondere Grabfelder für Angehörige einer Religionsgemeinschaft

¹ Zwischen der Stadt Zürich und der Stadt Wädenswil besteht ein Anschlussvertrag zur Beisetzung von Verstorbenen muslimischen Glaubens.

² Es gelten die Bestimmungen des entsprechenden Anschlussvertrages sowie die einschlägigen Bestimmungen der Trägergemeinde. Diese stellt den Angehörigen Rechnung für die Grabpflegekosten.

³ Gegen Anordnungen der Trägergemeinde kann beim Bezirksrat der Stadt Zürich Rekurs erhoben werden.

III. Friedhofswesen

Art. 12 Friedhofsanlagen

¹ Das Friedhofswesen übt die allgemeine Aufsicht aus und stellt den ordnungsgemässen Betrieb der drei städtischen Friedhöfe Eichweid-Wädenswil, Schönenberg und Hütten sicher.

² Es ist für den Ausbau, die Nutzung, die Bepflanzung und den Unterhalt der Friedhofsanlagen verantwortlich.

³ Einzelne Aufgaben können auch an externe Dienstleister übertragen werden.

Art. 13 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe der Stadt Wädenswil sind täglich von 07.00 – 20.00 Uhr geöffnet. Der Friedhofsbetrieb kann im Einzelfall davon abweichen.

Art. 14 Ruhe und Ordnung

¹ Die Besuchenden des Friedhofs sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

² Der Freizeitaufenthalt und die Nutzung als Treffpunkt von Gruppen sind untersagt. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen besuchen.

³ Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum sowie Spiele jeglicher Art sind untersagt.

⁴ Das Mitführen von Hunden ist untersagt.

⁵ Das Pflücken und Entfernen von Blumen und Pflanzen ausserhalb der erlaubten Grabpflege sind verboten.

⁶ Welche Kränze, Blumen oder abgeschnittene Pflanzen sind in den dafür bereitgestellten Grüngutcontainern zu entsorgen. Der Friedhofsbetrieb ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

⁷ Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge des Friedhofsbetriebs und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.

⁸ Den Anordnungen und Weisungen der Mitarbeitenden des Friedhofsbetriebs ist Folge zu leisten.

⁹ Mitarbeitende des Friedhofsbetriebs können Personen, die sich ungebührlich verhalten, wegweisen.

Art. 15 Grabbelegung

Die Beisetzungen erfolgen nach einem durch den Friedhofsbetrieb festgelegten Belegungsplan.

Art. 16 Grabfelder, Grabfeldarten

Auf den städtischen Friedhöfen werden folgende Grabfeldarten unterschieden:

Friedhof Eichweid-Wädenswil

Grabart	Beisetzung von
Erdreihengrab	1 Sarg und bis zu 4 Urnen
Urnenreihengrab	bis zu 4 Urnen
Kindergrab (bis 12 Jahre)	1 Sarg oder 1 Urne
Urnentreppe	bis zu 2 Urnen
Urnennische (einfach)	bis zu 2 Urnen
Familienurnennische	bis zu 4 Urnen
Gemeinschaftsgrab	Asche
Familienerdgrab	bis zu 4 Säрге und mehrere Urnen
Familienurnengrab klein	bis zu 4 Urnen
Familienurnengrab gross	mehrere Urnen

Friedhof Schöenberg

Grabart	Beisetzung von
Erdreihengrab	1 Sarg und bis zu 4 Urnen
Urnenreihengrab	bis zu 4 Urnen
Kindergrab (bis 12 Jahre)	1 Sarg oder 1 Urne
Gemeinschaftsgrab	Asche
Familienurnengrab	mehrere Urnen

Friedhof Hütten

Grabart	Beisetzung von
Erdreihengrab	1 Sarg und bis zu 4 Urnen
Urnenreihengrab	bis zu 4 Urnen
Kindergrab (bis 12 Jahre)	1 Sarg oder 1 Urne
Gemeinschaftsgrab	Asche

Art. 17 Familiengrabstätten

¹ Das Benützungsrecht an Familiengrabstätten steht den Erstverstorbenen sowie weiteren Angehörigen zu. Das Benützungsrecht darf nicht an Dritte abgetreten werden.

² Die Nutzungsdauer eines Familienerdgrabes resp. eines Familienurnengrabes beträgt 40 Jahre und kann nach Ablauf um höchstens 20 Jahre verlängert werden. Es ist ein schriftliches Gesuch um Verlängerung an den Friedhofsbetrieb einzureichen.

³ Die Nutzungsdauer einer Familienurnennische beträgt 40 Jahre und kann nicht verlängert werden.

⁴ Die Nutzung einer Familiengrabstätte ist kostenpflichtig. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.

⁵ Die vorzeitige Auflösung einer Familiengrabstätte kann frühestens 20 Jahre nach der letzten Beisetzung stattfinden. Vorausgesetzt wird ein schriftliches Gesuch der Angehörigen an den Friedhofsbetrieb. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

Art. 18 Ruhefristen

¹ Die Ruhefrist beträgt für

- Erd- und Urnengräber (inkl. Urnentreppe und -nische) 20 Jahre
- Familienerdgräber und Familienurnengräber 40 Jahre (Verlängerung um 20 Jahre mit Bewilligung möglich)
- Familienurnennische 40 Jahre

² Die Ruhefrist beginnt bei der ersten Beisetzung zu laufen. Die nachträgliche Zusatzbelegung mit Urnen entsprechend Art. 5 Abs. 3 der Verordnung ist möglich. Die Ruhefrist wird durch spätere Beisetzungen von Urnen ins gleiche Grab nicht verlängert. Bei der Grabaufhebung ist eine Überführung solcher Urnen in ein bestehendes Grab möglich.

³ Bei Familienerdgräbern sowie Familienurnengräbern muss die Ruhefrist ab der letzten Beisetzung für 20 Jahre gewährleistet sein.

Art. 19 Grabzeichen

¹ Es besteht für die Angehörigen eine Grabzeichenpflicht, ausgenommen von dieser Regelung ist das Gemeinschaftsgrab.

² Die Grabzeichen sollen den Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

³ Für das Aufstellen der Grabzeichen bedarf es einer Bewilligung des Friedhofsbetriebs. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung mit Massangaben 1:10 (Vorderansicht und Grundriss) einzureichen. Aus dieser gehen Angaben zum Material, dessen Bearbeitung und Beschriftung hervor. Der Friedhofsbetrieb kann Gesuche der Beratungsstelle des Verbandes Schweizer Bildhauer- und Steinmetzmeister zur Begutachtung zustellen.

⁴ Fotos an Grabzeichen sind bewilligungspflichtig und dürfen max. 9 cm x 10 cm gross sein.

⁵ Der Friedhofsbetrieb kann Grabzeichen, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

⁶ Die Angehörigen sind nach Abs. 1 dieses Artikels verpflichtet, ein Grabzeichen aufzustellen und dieses in gutem Zustand zu erhalten. Schiefstehende Grabzeichen sind aufzurichten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofsbetrieb die Angehörigen schriftlich aufzufordern, für die Instandstellung zu sorgen. Kommen die Angehörigen dieser Aufforderung nicht nach, beauftragt der Friedhofsbetrieb auf Kosten der Angehörigen eine Fachperson mit der Mängelbehebung.

Art. 20 Zeitpunkt und Art der Aufstellung eines Grabzeichens

¹ Grabzeichen auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt eine Wartefrist.

² Alle Grabzeichen müssen auf ein Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.

³ Liegende Platten sind mit maximal 5% Gefälle zu verlegen.

Art. 21 Masse der Grabzeichen

Erdreihengrab

- stehende Grabzeichen: 100 cm Höhe x 50 cm Breite x 14 cm Dicke
- Liegesteine:
 - Variante 1: 60 cm Höhe x 45 cm Breite
 - Variante 2: 40 cm Höhe x 40 cm Breite
- Kreuze: 100 cm Höhe x 60 cm Breite

Urnenreihengrab

- stehende Grabzeichen: 90 cm Höhe x 45 cm Breite x 14 cm Dicke
- Liegesteine:
 - Variante 1: 50 cm Höhe x 40 cm Breite
 - Variante 2: 40 cm Höhe x 40 cm Breite
- Kreuze: 90 cm Höhe x 50 cm Breite

Kindergrab: 70 cm Höhe x 50 cm Breite x 14 cm Dicke

Urnentreppe: 40 cm Höhe x 35 cm Breite x 15 cm Dicke

Urnennische

Einheitliche Abdeckplatte der Stadt Wädenswil, welche im Auftrag der Angehörigen durch eine von der Stadt Wädenswil bestimmte Bildhauerei beschriftet wird. Die Kosten gehen zu lasten der Angehörigen.

Gemeinschaftsgrab

Eine Namensnennung der Verstorbenen kann auf einem gemeinsamen Grabzeichen erfolgen. Die Beschriftung wird von den Angehörigen bei der von der Stadt Wädenswil bestimmten Bildhauerei in Auftrag gegeben. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

Familiengräber

- Familienerdgrab: 130 cm Höhe x 110 cm Breite
- Familienurnengrab gross: 80 cm Höhe x 120 cm Breite
- Familienurnengrab klein: 110 cm Höhe x 60 cm Breite

Art. 22 Vorbereitung für die Grabbepflanzung

Die Gräber werden durch den Friedhofsbetrieb für die Bepflanzung hergerichtet.

Art. 23 Grabpflegevertrag

¹ Die Bepflanzung der Gräber erfolgt gemäss schriftlichem Grabpflegevertrag mit den Angehörigen oder der anordnungsberechtigten Person.

² Der Unterhalt und die Pflege der Gräber erfolgt durch den Friedhofsbetrieb und wird den Angehörigen in Rechnung gestellt (Bestandteil des Grabpflegevertrags).

³ Mit dem Grabpflegevertrag werden die Bepflanzung und der Unterhalt des Grabes sowie die Höhe der Kosten für eine bestimmte Zeitdauer geregelt. Die Dauer entspricht grundsätzlich der Ruhefrist nach Art. 17.

⁴ Wird der Friedhofsbetrieb mit der Bepflanzung des Grabes beauftragt, so stellt er die Kosten den Angehörigen in Rechnung.

⁵ Die Kosten für eine allfällige Bepflanzung durch den Friedhofsbetrieb sowie den Unterhalt und die Grabpflege sind bei Vertragsabschluss zu erstatten. Eine Ratenzahlung wird aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs der Angehörigen durch den Friedhofsbetrieb geprüft.

⁶ Für die Grabstätten ist zwingend ein Grabpflegevertrag nach Abs. 3 abzuschliessen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Beisetzungen nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung.

Art. 24 Selbstbepflanzung

¹ Wurde die Selbstbepflanzung vereinbart, können und müssen die Angehörigen oder die anordnungsberechtigte Person das Grab selbst bepflanzen.

² Die Grabbepflanzung hat sich harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofs einzufügen. Nicht zulässig sind bei Reihengräbern: Mehrjährige Blütenstauden, Sträucher, Gräser, Koniferen, lose gepflanzte Blumenzwiebeln, Plastikblumen, Neophyten, invasive Pflanzen sowie Kieselsteinabdeckungen.

³ Pflanzen, welche nicht Abs. 2 entsprechen oder durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofsbetrieb zurückgeschnitten oder, wenn die Umstände es erfordern, entfernt.

⁴ Grabbepflanzungsaufträge an andere Gärtnereien als dem Friedhofswesen sind nicht erlaubt.

⁵ Vernachlässigte Gräber werden nach einer erfolglosen, schriftlichen Aufforderung an die Angehörigen mit einer einheitlichen, schlichten Dauerbepflanzung versehen und unterhalten. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

IV. Rechtsmittel

Art. 25 Neubeurteilung

¹ Beschwerden im Zusammenhang mit der Bestattung sind an das Bestattungswesen, im Zusammenhang mit den Friedhofsanlagen an den Friedhofsbetrieb der Stadt Wädenswil zu richten.

²Gegen Anordnungen und Entscheide des Bestattungs- und Friedhofswesens, des Bestattungsamtes und des Friedhofsbetriebs kann innert 30 Tagen Neubeurteilung durch den Stadtrat Wädenswil verlangt werden.

V. Inkraftsetzung und Aufhebungen bisherigen Rechts

Art. 26 Inkraftsetzung

Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Ausführungsbestimmungen über das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 16

praesidiales@waedenswil.ch